

Hinweisblatt

zur Sozialhilfe gemäß Oö. SOHAG

Allgemeines

Die Leistung der Sozialhilfe setzt Ihre Bereitschaft voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen (§ 6 Oö. SOHAG). Diese Bereitschaft wird von allen hilfebedürftigen Personen in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwartet.

Dazu gehört insbesondere

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 Oö. SOHAG;
2. der Einsatz der Arbeitskraft und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (wie z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Leistung der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung der von einem Träger der Sozialhilfe oder der Sozialhilfebehörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Leistung der Sozialhilfe

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt im Regelfall in Form von monatlichen Geldleistungen (12x jährlich), die auf Ihr Konto überwiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe grundsätzlich im Voraus geleistet wird und es durch schwankende Einkommenshöhen, kürzere Anspruchszeiträume bzw. wechselnde Haushaltssituationen zu Über- oder Unterzahlungen kommen kann. Diese werden durch Aufrollung in den Folgemonaten ausgeglichen, ohne dass ein eigener Bescheid zu erlassen ist (§ 13 Abs. 4 Oö. SOHAG).

Kürzung bei Pflichtverletzungen bis zur völligen Einstellung (§ 19 Oö. SOHAG)

Die Leistung der Sozialhilfe kann stufenweise gekürzt werden, wenn

1. keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. sie unrechtmäßig bezogen wird, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. sie zweckwidrig verwendet wird.

Im Einzelfall kann eine darüber hinausgehende Kürzung erfolgen oder die Leistung von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert wird (§ 19 Abs. 4 Oö. SOHAG).

Kürzung bei Verletzung der Integrationspflichten (§ 19 Abs. 5 Oö. SOHAG)

Unabhängig von einer oben angeführten Kürzung ist die Leistung der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz um 25 % zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung

Sie bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen (auch ärztlichen) Untersuchungen zu ermöglichen.

Kommen Sie (Ihr gesetzlicher Vertreter) der Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Geltendmachung des Unterhalts

Die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (insbesondere von Unterhaltsansprüchen) gehört zur Bemühungspflicht. Sie haben den Ihnen zustehenden Unterhalt einzufordern, wenn dies für Sie angemessen und zumutbar ist. Sofern dies nicht ausreichend erfolgt, haben Sie Ihre Ansprüche auf den Träger der Sozialhilfe zu übertragen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, erhalten Sie keine Leistung entsprechend der vorgesehenen Richtsätze, sondern es ist gemäß § 6 Abs. 6 Oö. SOHAG ausschließlich die erforderliche Deckung des Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

Sie (Ihre gesetzliche Vertreterin bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter) haben jede Ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Haushaltssituation, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17 (insbesondere Haftstrafen, Aufenthalte außerhalb Oberösterreichs), unverzüglich nach dem Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren Aufenthalt, haben (§ 28 Abs. 1 Oö. SOHAG).

Wurde Ihnen Sozialhilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht gewährt, haben Sie diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten (§ 28 Abs. 2 Oö. SOHAG).

Anrechnungsfreier Freibetrag

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist Ihnen ein anrechnungsfreier Freibetrag für die Dauer von 12 Monaten einzuräumen (§ 15 Abs. 4 Oö. SOHAG). Dieser kann grundsätzlich binnen drei Jahren maximal für die Dauer von zwölf Monaten bezogen werden.

Kostenersatzpflicht

Gemäß § 34 Oö. SOHAG wird darauf hingewiesen, dass Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet sind, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird (§ 30 Oö. SOHAG)

Weiters wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus für die Kosten von Leistungen der Sozialhilfe von folgenden Personengruppen unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz zu leisten ist:

1. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 31 Oö. SOHAG;
2. ersatzpflichtige Personen/Organisationen nach Maßgabe des § 32 Oö. SOHAG.

Diese Personen sind zur Bekanntgabe Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation verpflichtet.

Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung:

1. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte

Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der Sozialhilfe:
KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Für den Magistrat der Stadt Steyr:
Datenschutz konform GmbH,
Hrn. Dkfm. Dieter Raible
Spittelwiese 6, 4020 Linz,
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at

Für den Magistrat der Stadt Linz
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
Tel.: +43 732 7070
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

Für den Magistrat der Stadt Wels:
Datenschutzbeauftragte der Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235-0
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt gemäß § 41 Oö. SOHAG.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt:
Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe, Kooperationspartner iSd § 31 Abs. 5 Oö. SHG 1998, Verfahrensbeihilfe, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden, Sozialbehörden, Meldebehörden, Bundesministerium für Inneres, Österreichischer Integrationsfonds.
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.
Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.